



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Mai 1988

Nummer 27

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	14. 4. 1988	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland.	462
203203	22. 3. 1988	RdErl. d. Innenministers Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung im Bereich der Kriminalpolizei	470
20531	21. 3. 1988	RdErl. d. Innenministers Führung von Kriminalakten	472
20531	30. 3. 1988	RdErl. d. Innenministers Kriminaltechnische Untersuchungsstellen und Nachrichtensammelstellen	473
2122	31. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens	473
2180	11. 4. 1988	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Motorradclub War Angels Munich, München.	474
7831	14. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tilgung der Tuberkulose der Rinder; hier: Untersuchung der Assistenztierärzte und der in stärkerem Umfang im Tbc-Tilgungsverfahren tätigen Kreisveterinärärzte auf Tuberkulose	474
910 7129	9. 3. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Verkehrslärmschutz an Straßen in der Baulast des Bundes und der Landschaftsverbände.	474

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
11. 4. 1988	Bek. – Konsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf.	474
11. 4. 1988	Bek. – Honorarkonsulat der Libanesischen Republik, Düsseldorf	474
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
7. 4. 1988	Bek. – Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, der Apothekerkammern und der Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 BBiG	474
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
6. 4. 1988	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider.	475
	Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	
20. 4. 1988	Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen	475
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 22. 4. 1988	476

I.

20020

Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1988 –
I B 2/17 – 10.141

Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend in der ab 1. März 1988 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise anzuwenden. Mein RdErl. v. 19. 3. 1986 (SMBL. NW. 20020) wird aufgehoben.

Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland Stand: 1. März 1988

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung der Staatsangehörigen
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter Ägypterin
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer Äquatorialguineerin
Äthiopien	Demokratische Volksrepublik Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier Äthiopierin
Afghanistan	Demokratische Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane Afghanin
Albanien	Sozialistische Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner Albanerin
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier Algerierin
Andorra	Talschaft Andorra (örtliche Vollform) Fürstentum Andorra (von den Schutzherren – Präsident von Frankreich/ Bischof von Urgel – gebrauchte Vollform)	andorranisch	Andorraner Andorranerin
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner Angolanerin
Antigua und Barbuda	Antigua und Barbuda	antiguanisch	Antiguaner Antiguanerin
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier Argentinierin
Australien	Australien	australisch	Australier Australierin
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer Bahamaerin
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer Bahrainerin
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangladeschisch	Bangladescher Bangladescherin
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier Barbadierin
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier Belgierin
Belize	Belize	belizisch	Belizer Belizerin
Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner Beninerin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung der Staatsangehörigen
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner Bhutanerin
Birma	Sozialistische Republik Birmanische Union	birmanisch	Birmane Birmanin
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer Bolivianerin
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner Botsuanerin
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer Brasilianerin
Brunei Darussalam	Brunei Darussalam	bruneiisch	Bruneier Bruneierin
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare Bulgarin
Burkina Faso	Burkina Faso	burkinisch	Burkiner Burkinerin
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier Burundierin
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene Chilenin
China China Taiwan	Volksrepublik China	chinesisch	Chinesen Chinesin
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner Costaricanerin
Côte d'Ivoire	Republik Côte d'Ivoire	ivorisch	Ivorer Ivorerin
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne Dänin
Dominica	Dominicanischer Bund	dominicanisch	Dominicaner Dominicanerin
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner Dominikanerin
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier Dschibutierin
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer Ecuadorianerin
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer Salvadorianerin
Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer Fidschianerin
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne Finnin
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose Französin
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner Gabunerin
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier Gambierin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung der Staatsangehörigen
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer Ghanaerin
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader Grenaderin
Griechenland	Griechische Republik	griechisch	Griechen Griechin
Guatemala	Republik Guatemala	guatemaltekinsch	Guatemalteke Guatemaltekin
Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer Guineerin
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer Guineerin
Guyana	Kooperative Republik Guyana	guyanisch	Guyaner Guyanerin
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer Haitianerin
Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt)	Der Heilige Stuhl	—	—
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner Honduranerin
Indien	Republik Indien	indisch	Inder Inderin
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier Indonesierin
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker Irakerin
Iran, Islamische Republik	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner Iranerin
Irland	Irland	irisch	Ire Irin
Island	Republik Island	isländisch	Isländer Isländerin
Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener Italienerin
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner Jamaikanerin
Japan	Japan	japanisch	Japaner Japanerin
Jemen	Jemenitische Arabische Republik	jemenitisch	Jemenit Jemenitin
Jemen, Demokratischer	Demokratische Volksrepublik Jemen	jemenitisch	Jemenit Jemenitin
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier Jordanierin
Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe Jugoslawin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung der Staatsangehörigen
Kamerun	Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner Kamerunerin
Kamputschea, Demokratisches	Demokratisches Kamputschea	kamputscheanisch	Kamputscheaner Kamputscheanerin
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier Kanadierin
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier Kapverdierin
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer Katarerin
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer Kenianerin
Kiribati	Kiribati	kiribatisch	Kiribatier Kiribatierin
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer Kolumbianerin
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer Komorerin
Kongo	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongolese Kongolesin
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner Koreanerin
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner Koreanerin
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner Kubanerin
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter Kuwaiterin
Laotische Demokratische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote Laotin
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother Lesotherin
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese Libanesin
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer Liberianerin
Libysch-Arabische Dschemahirinja	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschemahirinja	libysch	Libyer Libyerin
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner Liechtensteinerin
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger Luxemburgerin
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse Madagassin
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier Malawierin
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier Malaysierin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung der Staatsangehörigen
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver Malediverin
Mali	Republik Mali	malisch	Malier Malierin
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser Malteserin
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner Marokkanerin
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier Mauretanierin
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier Mauritierin
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner Mexikanerin
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse Monegassin
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole Mongolin
Mosambik	Volksrepublik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner Mosambikanerin
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer Nauruerin
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese Nepalesin
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer Neuseeländerin
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner Nicaraguanerin
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer Niederländerin
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer Nigrerin
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer Nigerianerin
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger Norwegerin
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher Österreicherin
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner Omanerin
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner Pakistanerin
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer Panamaerin
Papua-Neuguinea	Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer Papua-Neuguineerin
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer Paraguayerin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung der Staatsangehörigen
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner Peruanerin
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner Philippinerin
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole Polin
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese Portugiesin
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander Ruanderin
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne Rumänin
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner Salomonerin
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier Sambierin
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner Samoanerin
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese Sanmarinesin
São Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer Santomeerin
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber Saudiarabin
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede Schwedin
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer Schweizerin
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese Senegalesin
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller Seschellerin
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner Sierraleonerin
Simbabwe	Republik Simbabwe	simbabwisch	Simbabwer Simbabwerin
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer Singapurerin
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier Somalierin
Sowjetunion (s. UdSSR)			
Spanien	Königreich Spanien	spanisch	Spanier Spanierin
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker Srilankerin
St. Kitts und Nevis	Föderation St. Kitts und Nevis	—	—
St. Lucia	St. Lucia	lucianisch	Lucianer Lucianerin

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung der Staatsangehörigen
St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	Vincenter Vincenterin
Sudan	Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese Sudanesein
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner Südafrikanerin
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer Surinamerin
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi Swasi
Syrien, Arabische Republik	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer Syrerin
Tansania, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier Tansanierin
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder Thailänderin
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer Togoerin
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer Tongaerin
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader Tschaderin
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake Tschechoslowakin
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke Türkin
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier Tunesierin
Tuvalu	Tuvalu	tuvaluisch	Tuvaluer Tuvaluerin
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger Sowjetbürgerin
Ukraine ¹⁾	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer Ukrainerin
Weißrußland ¹⁾	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse Weißrussin
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander Uganderin
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar Ungarin
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay/ Republik Uruguay	uruguayisch	Uruguayer Uruguayerin
Vanuatu	Republik Vanuatu	vanuatuisch	Vanuatuer Vanuatuerin

¹⁾ Als Mitglied der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung der Staatsangehörigen
Vatikanstadt ²⁾ (s. auch Heiliger Stuhl)	Staat Vatikanstadt ²⁾	vatikanisch	—
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner Venezolanerin
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	—	—
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner Amerikanerin
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Briten Britin
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese Vietnamesin
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer Zairerin
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner Zentralafrikanerin
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer Zyprerin

²⁾ Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

203203

Gewährung einer Fahndungskostenentschädigung im Bereich der Kriminalpolizei

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1988 –
IV B 2 – 5305/2

Aufgrund des § 5 Abs. 1 LBesG wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

- 1 Kriminalbeamte erhalten als Aufwandsentschädigung eine Fahndungskostenentschädigung in Höhe von 50,- DM, wenn sie bei der Verbrechensbekämpfung solche Ermittlungs- und Fahndungsaufgaben wahrnehmen, bei denen ihnen vorhersehbar regelmäßig Aufwendungen in entsprechender Höhe entstehen. Teilzeitbeschäftigte Beamte erhalten 25,- DM.
 - 1.1 Gleiches gilt auch für Beamte der Schutzpolizei, wenn sie für die Dauer von mindestens zwei Monaten der Kriminalpolizei zur Verwendung im Ermittlungs- und Fahndungsdienst zugewiesen werden.
 - 1.2 Keine Fahndungskostenentschädigung erhalten die nachstehend aufgeführten Beamten:
 - a) Kriminalbeamte während einer Tätigkeit bei einer obersten Landesbehörde oder bei einem Regierungspräsidenten,
 - b) Kriminalbeamte als hauptamtlich Lehrende in der Aus- und Fortbildung,
 - c) die Leiter der Abteilung K und die Leiter der Kriminalgruppen bei den Kreispolizeibehörden,
 - d) der Direktor, der ständige Vertreter, die Abteilungsleiter und die Dezernenten beim Landeskriminalamt,
 - e) Kriminalbeamte, die in den Sachgebieten im Landeskriminalamt oder in den Sachgebieten oder im Erkennungsdienst der Kriminalabteilungen der Kreispolizeibehörden oder als Pressesprecher tätig sind,
 - f) Beamte während ihrer Ausbildung.
 - 1.3 Sofern die monatlichen Auslagen die Fahndungskostenentschädigung nach Nummer 1 übersteigen, können nachgewiesene höhere Auslagen einschließlich der Zuwendungen für Dritte erstattet werden, wenn der Dienstvorgesetzte oder der Leiter der Kriminalpolizei bestätigt, daß die Auslagen im dienstlichen Interesse notwendig waren.
Werden Auslagen geltend gemacht, die den Betrag der Fahndungskostenentschädigung übersteigen, so sind sie nach dem Muster der Anlage zu belegen.
Können Belege wegen der Eigenart des dienstlichen Auftrages nicht beigebracht werden, sind die Auslagen zu erstatten, wenn der Dienstvorgesetzte oder der Leiter der Kriminalpolizei ihre Notwendigkeit und Angemessenheit bescheinigt.
- 2 Kriminalbeamten und Schutzpolizeibeamten, denen keine Fahndungskostenentschädigung zusteht, werden die bei der Erledigung von Dienstgeschäften im Sinne der Nummer 1 entstehenden Auslagen im We-

Anlage

ge der Einzelabrechnung nach dem Muster der Anlage erstattet. Nummer 1.4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- 3 Die Fahndungskostenentschädigung wird von dem Tag an gewährt, von dem an die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch von dem Tage ab, von dem an der Beamte Anspruch auf Dienstbezüge hat. Sie wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.
- 3.1 Bevor Fahndungskostenentschädigung gewährt wird, bestätigt der Dienstvorgesetzte oder der Leiter der Kriminalpolizei, daß die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind. Die Bestätigung ist zu wiederholen, wenn der Beamte versetzt, abgeordnet oder innerhalb seiner Dienststelle umgesetzt wird.
- 3.2 Der Anspruch auf Fahndungskostenentschädigung entfällt, wenn
 - a) der Ermittlungs- und Fahndungsdienst endet oder für einen von vornherein feststehenden Zeitraum von mehr als zwei Monaten unterbrochen wird oder
 - b) dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte nach § 63 LBG verboten oder ihm die vorläufige Dienstenthebung nach § 91 DO NW bekanntgegeben wird oder
 - c) für die Beamtin ein Beschäftigungsverbot nach der Mutterschutzverordnung für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen besteht oder
 - d) Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung für Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen genommen wird.
- 3.3 Die Fahndungskostenentschädigung wird weitergewährt
 - a) während des Jahresurlaubs,
 - b) bei Erkrankungen oder sonstigen Unterbrechungen des Ermittlungs- und Fahndungsdienstes von nicht mehr als zweimonatiger Dauer.
- 3.4 Bei Teilnahme an Lehrgängen ist jeweils die Gesamtdauer des Lehrgangs für die Unterbrechungsdauer maßgebend; Lehrgangspausen bleiben unberücksichtigt.
- 3.5 Die Zahlung der Fahndungskostenentschädigung ist einzustellen
 - 3.51 in den Fällen der Nummer 3.2 mit dem Ende des Monats, in dem das maßgebliche Ereignis eintritt,
 - 3.52 bei Erkrankungen oder sonstigen Unterbrechungen der Ermittlungs- und Fahndungstätigkeit, welche die Weitergewährung der Fahndungskostenentschädigung ausschließen (vgl. Nummer 3.3 Buchst. b), mit dem Ende des auf den Eintritt des Ereignisses folgenden Monats.
- 4 Die Fahndungskostenentschädigung ist von der Landesregierung durch Beschluß vom 16. 6. 1970 als Aufwandsentschädigung festgesetzt worden. Sie ist daher gemäß § 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.
- 5 Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1988 in Kraft. Der RdErl. v. 26. 6. 1970 (SMBl. NW. 203203) wird gleichzeitig aufgehoben.

Anlage

zum RdErl. d. Innenministers
v. 22. 3. 1988
(SMBL. NW. 203203)

.....
(Dienststelle).....
(Ort, Datum)

**Antrag auf
Erstattung der im Monat
verauslagten Fahndungskosten*)**

Lfd. Nr.	Tgb.- Nr.	Tag der Ausgabe	Betrag DM	Dpf	Grund und Zweck der Ausgabe	Beleg
-------------	--------------	--------------------	--------------	-----	--------------------------------	-------

Sa.:

Ich versichere pflichtgemäß, daß mir vorstehend ausgeführte Ausgaben – über die Fahndungskostenentschädigung hinaus –**) im dienstlichen Interesse entstanden sind.

**) bitte ggf. streichen.

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

Als Vorgesetzter des bescheinige ich, daß ich aus meiner Kenntnis der von dem Beamten erledigten Dienstgeschäfte von der Richtigkeit der abgegebenen Versicherung überzeugt bin.

.....
(Name, Amtsbezeichnung).....
(Behörde).....
(Datum)

Die von dem für die oben angeführten Vorgänge in Anrechnung gebrachten Beträge von DM halte ich für notwendig und angemessen.

Sachlich richtig:

.....
(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters
bzw. des Leiters K.)

*) Es sind dies bei Ermittlungen, Fahndungen und allgemeinen Befragungen im kriminalpolizeilichen Dienst verauslagte Beträge einschl. der Geldzuwendungen an andere Personen.

20531

Führung von Kriminalakten

RdErl. d. Innenministers v. 21. 3. 1988 -
IV A 4 - 6422

1 Allgemeines

Zur Abwehr von Gefahren, zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten sowie zur Ermittlung von Straftätern führt die Kriminalpolizei Kriminalakten (KA).

KA sind personenbezogene Sammlungen im Sinne der KpS-Richtlinien (vgl. RdErl. v. 10. 2. 1981 - SMBl. NW. 20531). Die KpS-Richtlinien gelten daher auch für die KA, sofern dieser Erlass keine andere Regelung trifft.

- 1.1 KA enthalten grundsätzlich nur für den innerdienstlichen polizeilichen Gebrauch bestimmte Unterlagen über namentlich bekannte Personen, die als Verurteilte, Beschuldigte, Verdächtige oder Gesuchte kriminalpolizeilich in Erscheinung getreten sind, sowie über Vermisste und über Personen, die der Anlage einer KA zugestimmt haben (vgl. Nrn. 2.2.1 - 2.2.8; 2.2.12 der KpS-Richtlinien).
- 1.2 Die KA soll einen Überblick über den kriminellen Lebenslauf des Betroffenen, sein Vorgehen bei der Vorbereitung und Ausführung von Straftaten sowie sein Verhalten danach und gegenüber Polizeibeamten vermitteln. Sie soll außerdem Personen- und Sachzusammenhänge offenbaren und damit die Möglichkeit geben,
 - künftige Gefahren abzuwehren
 - Straftaten zu verhüten
 - eine Person als tatverdächtig zu ermitteln oder auszuschließen
 - eine Person zu identifizieren
 - sich schon vor Ermittlungshandlungen über eine Person zu informieren, um Hinweise für das taktische Vorgehen einschließlich der Eigensicherung zu gewinnen.

2 Inhalt

- 2.1 In die KA werden folgende Unterlagen aufgenommen:
 - Personenblatt (NW Pol 21)
 - Erkennungsdienstliche Unterlagen
 - Auszüge aus dem Bundeszentralregister
 - Merkblätter und vorläufige Merkblätter
 - Personengebundene Hinweise (PHW) auf besondere Gefährlichkeit, Suchtkrankheiten, psychische Störungen oder andere persönliche Eigenschaften und Verhaltensweisen, die beim Einschreiten für die Eigensicherung und/oder zum Schutz des Betroffenen von Bedeutung sind
 - Unterlagen über personengebundene Hinweise und andere personengebundene Merkmale von polizeilichem Interesse
 - Mitteilungen über Verurteilungen, Freisprüche, Verfahrenseinstellungen, Straf- und Haftzeiten
 - Hinweise über Namensänderung, Staatsangehörigkeitswechsel, Ausweisung, Aufenthaltsverbot, Versagung oder Entziehung von Paß oder Fahrerlaubnis, Bewährungszeiten, Führungsaufsicht, Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten.
- 2.2 In die KA können außerdem folgende Unterlagen aufgenommen werden:
 - Fahndungsunterlagen einschl. Lichtbilder
 - Vermisßenvorgänge
 - Merkblätter über Selbsttötungen und Selbsttötungsversuche

- Tatortbefundberichte, Untersuchungsberichte und Gutachten, Durchsuchungs- und Beschlagnahmeprotokolle, Vernehmungsniederschriften, Zwischenberichte, Abschlußvermerke, Anklageschriften und Urteilsausfertigungen, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles geboten erscheint

- Hinweise von Auskunftspersonen
- Aktenvermerke
- Hinweise aus dem kriminalpolizeilichen Meldedienst
- Schriftproben
- Hinweise über Erteilung, Versagung oder Entziehung von Berechtigungsscheinen (z.B. Waffenschein, Jagdschein oder Konzession)
- Hinweise auf ein Berufsverbot oder auf eine Pflegschaft
- Ersuchen anderer Dienststellen um Unterrichtung bei Eingang weiterer Nachrichten.

3 Ordnung des Inhalts

- 3.1 KA über Personen, die nicht erkennungsdienstlich behandelt sind, können bis zum Umfang von 10 Blättern als Loseblattsammlung aufbewahrt werden.
- 3.2 KA über erkennungsdienstlich behandelte Personen und KA mit mehr als 10 Blättern sind zu heften.
- 3.3 Der Inhalt der KA ist wie folgt zu ordnen:
 - Personalblatt NW Pol 21
 - Lichtbild(er) - in einem Umschlag
 - Erkennungsdienstliche Unterlagen
 - Auszug aus dem Bundeszentralregister
 - andere Unterlagen, chronologisch abgelegt
 - Nachweis gemäß Nummer 6 als letztes Blatt.

4 Registratur

- 4.1 KA sind fortlaufend zu numerieren. Die Nummern ausgesonderter KA sind erst dann neu zu vergeben, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen eine Doppelbelegung ausgeschlossen ist.
- 4.2 KA werden im Kriminalaktennachweis NW (KAN Land), ggf. zusätzlich im Kriminalaktennachweis Bund (KAN Bund) des Inpol-Systems nachgewiesen. Als Speicherungsbeleg dient der als Durchschlag des Personalblattes NW Pol 21 zu erstellende Beleg NW Pol ADV 10.

5 Führung

- 5.1 Über eine Person wird in Nordrhein-Westfalen nur eine KA geführt. Die KA führt die für den ständigen Aufenthaltsort der Person zuständige Kreispolizeibehörde (KPB). Die Führung von Akten beim 14. K bleibt hiervon unberührt. Gleiches gilt für die Führung von KA über Minderjährige.
- 5.2 Das Landeskriminalamt (LKA) führt KA über Personen, die
 - ohne festen Wohnsitz sind und ihren Aufenthaltsort ständig wechseln,
 - als Ausländer in ihr Heimatland ausgewiesen oder abgeschoben wurden,
 - sich zur Verbüßung von lebenslangen Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten befinden oder voraussichtlich lebenslang in Landeskrankenhäusern untergebracht sind,
 - ihren ständigen Aufenthaltsort außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen haben und es sich um Personen von besonderem kriminalpolizeilichen Interesse handelt, soweit die KA nicht an ein anderes Bundesland abgegeben werden.

5.3 Ändert sich der ständige Aufenthaltsort, sind KA

- an die KPB abzugeben, in deren Bereich der neue ständige Aufenthaltsort im Lande Nordrhein-Westfalen liegt,
- unter den Voraussetzungen von 5.2 an das LKA abzugeben.

5.4 Solange entgegen Nummer 5.1 über eine Person noch bei mehreren KPB KA geführt werden, ist der ständige Aufenthaltsort zu ermitteln. Die danach zuständige KPB fordert die aktenführende KPB zur Abgabe der Akten auf. Die Unterlagen sind ohne Verzögerung abzugeben, entsprechende Berichtigungen in den Kriminalaktennachweisen des Inpol-Systems vorzunehmen.

5.5 Werden KA von Personen, deren Aufenthaltsort in einem anderen Bundesland liegt und die von besonderem kriminalpolizeilichen Interesse sind, nach Nummer 5.3 an das LKA abgegeben, unterrichtet das LKA das für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständige LKA über den Inhalt der KA oder gibt sie dorthin ab.

5.6 KA sind unter der Aufsicht eines Kriminalbeamten zu führen. Häufiger Personalwechsel in der Kriminalaktenhaltung ist zu vermeiden.

6 Einsichtnahme, Auswertung, Übermittlung

6.1 Einsicht/Auskunft erhalten kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter und Beamte der Schutzpolizei, die ständig Strafermittlungsvorgänge bearbeiten.

Jede Einsichtnahme/Auskunfterteilung ist nachzuweisen.

Als Nachweis ist als letztes Blatt jeder KA eine Übersicht zu führen, die Name und Dienststelle des Auskunftersuchenden, Namenszeichen des Auskunfterteilenden und Datum zu enthalten hat.

6.2 KA müssen jederzeit verfügbar sein. Sie können zur Auswertung für kurze Zeit gegen Empfangsbescheinigung an kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter und Beamte der Schutzpolizei, die ständig Strafermittlungsvorgänge bearbeiten, ausgegeben werden. Entnahme und Verbleib der KA sind in einem in der Kriminalaktenhaltung zu führenden Verzeichnis zu dokumentieren. Zur Übermittlung von Akteninhalten vgl. Nummer 3 der KpS-Richtlinien.

6.3 Die Übernahme von Inhalten aus der KA in eine Datei oder sonstige Sammlung ist in der KA zu vermerken. Das gilt auch für die Entnahme von Lichtbildern.

7 Erkenntnisfragen und -mitteilungen

Eine Erkenntnisfrage ist ein Übermittlungsersuchen im Sinne der Nummer 3 der KpS-Richtlinien. Erkenntnisfragen müssen die Zuständigkeit der anfragenden Stelle für die Aufgabe, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Daten benötigt werden, und den Anlaß der Anfrage erkennen lassen.

Bei allgemein gehaltenen Anfragen ist eine Konkretisierung der benötigten Daten zu fordern. Telefonische Ersuchen dürfen nur beantwortet werden, wenn Identität und Berechtigung des Anrufers feststehen (vgl. 3.4 der KpS-Richtlinien).

8 Verwertung von Erkenntnissen in Ermittlungsakten

8.1 Erkenntnismitteilungen aus KA dürfen nicht in Ermittlungsvorgänge aufgenommen werden.

8.2 Gesicherte Erkenntnisse aus KA können in einzelne Ermittlungsvorgänge aufgenommen werden, wenn dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist (z. B. Haftgrund Wiederholungsgefahr).

9 Schlußbestimmungen

Der RdErl. v. 6. 5. 1957 (SMBl. NW. 20531) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 472.

20531**Kriminaltechnische Untersuchungsstellen und Nachrichtensammelstellen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 3. 1988 – IV A 4 – 6403 – 6408/1

Nach Wegfall der Straftäterkarteien und der Straftatenkarteien bei den Nachrichtensammelstellen wird mein RdErl. v. 10. 12. 1981 (SMBl. NW. 20531) wie folgt geändert:

1. Das bisherige Aktenzeichen 0353 – 6401 wird geändert in „6403 – 6408/1“.
2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - 1 Die bei den Kriminalhauptstellen (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 10. Januar 1983 (GV. NW. S. 11), geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1986 (GV. NW. S. 540), – SGV. NW. 205 –] eingerichteten kriminaltechnischen Untersuchungsstellen (KTU) nehmen in den Kreispolizeibehörden ihres Bereichs folgende Aufgaben wahr:
3. In Nummer 4.1.1 wird das Wort „Iserlohn“ mit dem nachfolgenden Komma gestrichen.
4. Die Nummern 5.1 und 5.2 entfallen.
5. Die Nummer 5.3 wird 5.1, 5.4 wird 5.2, 5.5 wird 5.3, 5.6 wird 5.4, 5.7 wird 5.5.
6. In der neuen Nummer 5.5 wird „5.3 bis 5.6“ geändert in „5.1 bis 5.4“.
7. In Nummer 6 wird

„zu Nrn. 5.1 und 5.3 bis 5.7“

 gestrichen.
8. In Nummer 6 wird hinter „Erkennungsdienst“ eingefügt

„v. 11. 12. 1981 (SMBl. NW. 20531)“
9. In Nummer 6 wird der zweite Absatz gestrichen.
10. Nummer 7 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1988 S. 473.

2122**Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für
Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 3. 1988 – V C 3 – 0950

Mein RdErl. v. 12. 4. 1976 (SMBl. NW. 2122) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die ersten fünf Absätze der Einleitung werden gestrichen; im sechsten Absatz werden die Nummern 5.2 und 5.3 durch die Nummern 4.2 und 4.3 ersetzt.
2. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
 - 1.2 für die mündlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) erhalten die Prüfer zusammen

bei der Ärztlichen Vorprüfung	36,80 DM
beim Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	49,00 DM
beim Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung	122,40 DM
3. Die Nummern 1.8 bis 1.10 werden gestrichen.

– MBl. NW. 1988 S. 473.

2180

Verbot von Vereinen**Motorradclub War Angels Munich, München**

Bek. d. Innenministers v. 11. 4. 1988 – IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bayerischen Staatsministerium des Innern am 29. Februar 1988 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

1. Der Zweck des „Motorradclub War Angels Munich“ mit dem Sitz in München läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Motorradclub War Angels Munich“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Motorradclub War Angels Munich“ ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
4. Das Vermögen des „Motorradclub War Angels Munich“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; das gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1988 S. 474.

7831

**Tilgung der Tuberkulose der Rinder;
hier: Untersuchung der Assistenztierärzte und der
in stärkerem Umfang im Tbc-Tilgungsverfahren
tätigen Kreisveterinärärzte auf Tuberkulose**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 4. 1988 – II C 2 – 2000

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1962 (SMBl. NW. 7831) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 474.

910

7129

**Verkehrslärmschutz an Straßen in der Baulast
des Bundes und der Landschaftsverbände**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 9. 3. 1988 – III A 1 – 13 – 34 (30)

Die mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/87 v. 2. 10. 1987 des Bundesministers für Verkehr im Verkehrsblatt 1987, S. 740 veröffentlichten

Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen bei Lärmvorsorge und Lärmsanierung im Bereich von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinien (VLärmSchErstR) –

führe ich hiermit im Rahmen der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen in Nordrhein-Westfalen ein.

Diese Richtlinien sind auch für die Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände anzuwenden.

Die Verkehrslärmschutz-Erstattungsrichtlinien ergänzen die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Stra-

ßen in der Baulast des Bundes und der Landschaftsverbände, Anlagen 2 und 3 des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 5. 1984 (SMBl. NW. 910).

Die VLärmSchErstR geben unter Nummer 7 sowie in der Anlage 1 Hinweise zur Feststellung des Schalldämm-Maßes. Daher wird der v.g. RdErl. v. 23. 5. 1984 wie folgt geändert:

1. Ziffer II Nr. 2
und
 2. Nummer 5 Abs. 2 der Anlage 2
- werden gestrichen.

– MBl. NW. 1988 S. 474.

II.**Ministerpräsident****Konsulat der Republik Tunesien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 4. 1988 – II C 4 – 451a – 2/88

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Konsulats der Republik Tunesien in Düsseldorf ernannten Herrn Mustapha El Almi am 17. 3. 1988 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

– MBl. NW. 1988 S. 474.

**Honorarkonsulat der Libanesischen Republik,
Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 4. 1988 – II C 4 – 432a – 1/59

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Libanesischen Republik in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Adel Ardati am 18. 3. 1988 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NW. 1988 S. 474.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Durchführung des Berufsbildungsgesetzes**

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die
Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die
Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, der
Apothekerkammern und der Zahnärztekammern in
Nordrhein-Westfalen gemäß § 56 Abs. 2 BBiG**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 4. 1988 – V C 1 – 0143

Mit Ablauf des 31. Juli 1988 endet die Dauer der Berufung der Mitglieder der bei den Heilberufskammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse.

Unter Bezugnahme auf die Bek. d. Innenministers v. 28. 4. 1970 (MBl. NW. S. 886) werden die vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, bis spätestens 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammer Nordrhein, der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Apothekerkammer Nordrhein, der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammer Nordrhein und der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Person, sowie die Bestätigung darüber, daß die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuß erklärt haben.
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagenden Organisationen innerhalb des Landesteils Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1988 S. 474.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 6. 4. 1988 – 511 – 12-71

Aufgrund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), gebe ich hiermit bekannt, daß bis zum 28. Dezember 1987 folgende Erlaubnisse zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erteilt worden sind:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Erlaubniserteilung
Kramer	Jörg	4200 Oberhausen	25. 5. 1987
Zydra	Werner	4150 Krefeld	9. 10. 1987
Beßelmann	Franz-Josef	4355 Waltrop	24. 11. 1987
Riesener	Theo	4200 Oberhausen	7. 12. 1987

Der Ort der gewerblichen Niederlassung wurde bis zum 28. Dezember 1987 verlegt bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Verlegung
Hegemann	Johannes Michael	4250 Bottrop	1. 10. 1987

Die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Dr. Ing. Fläschenträger	Helmut	4130 Moers	8. 11. 1987

– MBl. NW. 1988 S. 475.

Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf

Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 20. 4. 1988

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 14 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

In den Aufsichtsrat eingetreten ist
mit Wirkung vom 24. Februar 1988

Herr Heinz Dieter Mahlberg Vorsitzender des DGB
Landesbezirk NRW, Düsseldorf

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist
mit Wirkung vom 7. März 1988

Herr Wolfgang Kuhr Mitglied des Vorstandes der
Westdeutsche Landesbank –
Girozentrale –, Münster

mit Wirkung vom 20. April 1988

Herr Werner Kaiser Ministerialdirigent
im Finanzministerium NRW,
Düsseldorf

– MBl. NW. 1988 S. 475.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 22. 4. 1988

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20061	15. 3. 1988	Gesetz zur Fortentwicklung des Datenschutzes (GFD)	160

– MBl. NW. 1988 S. 476.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569